



Presse und Information

Gericht der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/16
Luxemburg, den 14. Juli 2016

Urteil in der Rechtssache T-143/12
Deutschland / Kommission

Das Gericht der Europäischen Union erklärt den Beschluss der Kommission, mit dem Deutschland aufgegeben wurde, von Deutsche Post einen Teil der Subventionen für die Ruhegehälter der ehemaligen Postbeamten zurückzufordern, für nichtig

Die Kommission hat das Vorliegen einer staatlichen Beihilfe festgestellt, ohne nachzuweisen, dass Deutsche Post durch diese staatliche Kofinanzierung ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil gegenüber ihren Wettbewerbern verschafft wurde

Deutsche Post ist eine Aktiengesellschaft, die 1995 aus der Privatisierung des historischen deutschen Postdienstleisters, Postdienst (vormals Deutsche Bundespost), hervorging. Deutsche Post musste die Postbeamten von Postdienst übernehmen und für sie von 1995 bis 1999 jährliche Beiträge in Höhe von 2,045 Mrd. Euro an einen Pensionsfonds entrichten. Ab dem Jahr 2000 wurde diese pauschale Jahresrate durch einen Betrag in Höhe von 33 % der gesamten Bezüge der bei Deutsche Post beschäftigten Beamten ersetzt. Die dadurch nicht gedeckten Kosten der Ruhegehälter wurden vom Bund getragen, der dafür in der Zeit von 1995 bis 2010 insgesamt über 37 Mrd. Euro aufwandte.

Mit Beschluss vom 25. Januar 2012¹ stellte die Kommission u. a.² fest, dass diese staatliche Finanzierung der Ruhegehälter eine rechtswidrige staatliche Beihilfe darstelle, die, soweit ihre Höhe unangemessen sei, nicht mit dem Binnenmarkt vereinbar sei. Sie forderte Deutschland deshalb auf, die entsprechenden Beträge, und zwar hinsichtlich der seit dem 1. Januar 2003

¹ Beschluss 2012/636/EU der Kommission vom 25. Januar 2012 über die Maßnahme C 36/07 (ex NN 25/07) Deutschlands zugunsten der Deutschen Post AG (ABl. L 289, S. 1).

Zur Vorgeschichte: Im Anschluss an ein 1999 eröffnetes förmliches Prüfverfahren stellte die Kommission mit einer Entscheidung vom 19. Juni 2002 (2002/753/EG) fest, dass Deutschland Deutsche Post eine mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Unterstützung in Höhe von 572 Mio. Euro gewährt habe, mit der Deutsche Post die durch eine Rabattpolitik bei den dem Wettbewerb offen stehenden Haus-zu-Haus-Paketdiensten entstandenen Verluste habe ausgleichen können. Deutsche Post erhob Klage beim Gericht, das die Entscheidung mit Urteil vom 1. Juli 2008, Deutsche Post/Kommission ([T-266/02](#)), für nichtig erklärte, weil die Kommission nicht nachgewiesen habe, dass Deutsche Post ein Vorteil gewährt worden sei. Sie habe insbesondere bei der Klärung der Frage, ob durch die geflossenen staatlichen Mittel eine Über- oder Unterkompensierung zugunsten bzw. zulasten Deutsche Post erfolgt sei, nicht alle staatlichen Mittel, die Deutsche Post zugeflossen seien, und nicht alle Kosten, die Deutsche Post im Zusammenhang mit der Erbringung des Universaldienstes habe tragen müssen, im Einzelnen untersucht. Mit Urteil vom 2. September 2010, Kommission/Deutsche Post ([C-399/08 P](#)), wies der Gerichtshof das von der Kommission gegen das Urteil des Gerichts von 2008 eingelegte Rechtsmittel zurück. Am 12. September 2007 beschloss die Kommission, den Eröffnungsbeschluss von 1999 zu ergänzen, um sich eingehend mit den Wettbewerbsverzerrungen zu befassen, die durch die Deutsche Post gewährten staatlichen Mittel hervorgerufen worden seien. Mit Urteil vom 18. September 2015, Deutsche Post/Kommission ([T-421/07 RENV](#)), erklärte das Gericht den Beschluss von 2007 nach Zurückverweisung der Rechtssache im Anschluss an ein beim Gerichtshof eingelegtes Rechtsmittel für nichtig. Die Kommission habe ein vollständig abgeschlossenes förmliches Prüfverfahren wiedereröffnet, um eine neue Entscheidung zu erlassen, ohne die Entscheidung über den Abschluss zu widerrufen oder zurückzunehmen. Schließlich beschloss die Kommission am 10. Mai 2011, das 1999 eingeleitete Verfahren erneut „auszuweiten“, um die staatliche Finanzierung der Ruhegehälter zugunsten Deutsche Post seit 1995 eingehender zu prüfen. Deutsche Post hat gegen den Beschluss von 2011 eine Klage erhoben, die noch beim Gericht anhängig ist ([T-388/11](#), Deutsche Post/Kommission).

² Die Kommission stellte in dem Beschluss ferner fest, dass bestimmte staatliche Ausgleichszahlungen zugunsten Deutsche Post eine mit dem Binnenmarkt vereinbare staatliche Beihilfe darstellten und dass die staatlichen Garantien, nach denen Deutschland die Gewährleistung für die Erfüllung der von der Deutschen Bundespost vor ihrer Umwandlung in drei Aktiengesellschaften eingegangenen Verbindlichkeiten trage, eine bestehende Beihilfe seien. Diese weiteren Aspekte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Klage.

gewährten Subventionen, von Deutsche Post zurückzufordern. Sie ging von einem Gesamtbetrag zwischen 500 Mio. und 1 Mrd. Euro aus³.

Deutschland⁴ hat gegen diesen Beschluss⁵ beim Gericht der Europäischen Union Klage erhoben und u. a. geltend gemacht, die Kommission habe die staatliche Kofinanzierung der Ruhegehälter der von Deutsche Post übernommenen Beamten zu Unrecht als staatliche Beihilfe eingestuft. Sie hätte nämlich zunächst nachweisen müssen, dass Deutsche Post dadurch gegenüber ihren Wettbewerbern ein tatsächlicher wirtschaftlicher Vorteil entstanden sei.

Mit seinem heutigen Urteil gibt das Gericht der Klage Deutschlands statt und erklärt den Beschluss der Kommission, soweit er die Subventionen für die Ruhegehälter betrifft, für nichtig.

Das Gericht weist darauf hin, dass die Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe voraussetzt, dass dem Begünstigten durch die Maßnahme gegenüber seinen Wettbewerbern ein selektiver wirtschaftlicher Vorteil gewährt wird. Die Kommission hat dies bei der Prüfung der Frage, ob überhaupt eine staatliche Beihilfe vorliegt, nachzuweisen und nicht – wie hier geschehen – erst bei der anschließenden Prüfung der Frage, ob die Beihilfe mit dem Binnenmarkt vereinbar ist.

Dass Deutschland die Kosten der Ruhegehälter der ehemaligen Postbeamten teilweise übernahm, genügt nicht bereits für den Nachweis, dass Deutsche Post gegenüber ihren privaten Wettbewerbern begünstigt wurde. Die Belastungen durch die Ruhegehälter der Beamten, die über einen privilegierten und kostenaufwendigen Status verfügen, gehören nämlich nicht zu den Kosten, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat.

So kann Deutsche Post nach der staatlichen Kofinanzierung der Ruhegehälter, auch wenn sie weniger benachteiligt ist als zuvor, gegenüber ihren Wettbewerbern durchaus immer noch benachteiligt oder diesen gleichgestellt sein, ohne einen Vorteil erlangt zu haben.

Allenfalls hätten Beträge, die das zur Angleichung der Kosten der Ruhegehälter, die Deutsche Post vor 1995 auferlegt wurden, an die ihrer Wettbewerber erforderliche Maß überstiegen, ihr einen solchen Vorteil verschaffen und somit eine staatliche Beihilfe darstellen können.

Da die Kommission im Stadium ihrer Prüfung der Frage, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, nicht nachgewiesen hat, dass Deutsche Post gegenüber ihren Wettbewerbern einen solchen Vorteil erlangt hatte, hat sie einen Rechtsfehler begangen, der zur Nichtigklärung des die Subventionen für die streitigen Ruhegehälter betreffenden Teils des Beschlusses führt.

HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt werden.

HINWEIS: Eine Nichtigkeitsklage dient dazu, unionsrechtswidrige Handlungen der Unionsorgane für nichtig erklären zu lassen. Sie kann unter bestimmten Voraussetzungen von Mitgliedstaaten, Organen der Union oder Einzelnen beim Gerichtshof oder beim Gericht erhoben werden. Ist die Klage begründet, wird die Handlung für nichtig erklärt. Das betreffende Organ hat eine durch die Nichtigklärung der Handlung etwa entstehende Regelungslücke zu schließen.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht nicht bindet.

Der [Volltext](#) des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

³ Vgl. MEMO/12/37 der Kommission vom 25. Januar 2012.

⁴ Auch Deutsche Post hat eine Klage gegen diesen Beschluss erhoben, die noch beim Gericht anhängig ist (Rechtssache [T-152/12](#), Deutsche Post/Kommission).

⁵ Lediglich hinsichtlich des die Subventionen für die Ruhegehälter betreffenden Teils.